



Reglement betreffend Benützung von Gemeindefahrzeugen

gültig ab: 1. Juni 2025

Vom Gemeinderat
erlassen am: 14. Mai 2025

Erste Inkraftsetzung: 1. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Zweck	3
	Art. 02 Geltungsbereich	3
II.	Nutzungsbestimmungen	3
	Art. 03 Benützung Gemeindefahrzeuge	3
	Art. 04 Zuständigkeiten	3
III.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 05 Inkraftsetzung	3

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

Dieses Reglement regelt die Nutzung der gemeindeeigenen Fahrzeuge der Gemeinde Glarus Nord. Es stellt sicher, dass die Fahrzeuge ausschliesslich für dienstliche Zwecke verwendet werden und die Verfügbarkeit für notwendige Einsätze gewährleistet ist.

Art. 02 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord, die berechtigt sind, Gemeindefahrzeuge im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 03 Benützung Gemeindefahrzeuge

Die Benützung der Fahrzeuge ist ausschliesslich auf berufliche Tätigkeiten während der Arbeitszeit beschränkt.

Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück sowie private Fahrten sind nicht gestattet und müssen mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

Nach Arbeitsende und an Wochenenden sind die Fahrzeuge in den dafür vorgesehenen Garagen oder Werkhöfen abzustellen.

Die Bereichsleitung kann während des Pikettdienstes genehmigen, dass ein Piktettdienstfahrzeug nach Hause genommen wird, um eine schnelle Erreichbarkeit des Einsatzortes sicherzustellen. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.

Betreffend Benützung von Gemeindefahrzeugen bei anderweitigen Ereignissen obliegt der Entscheid der Bereichsleitung.

Art. 04 Zuständigkeiten

Die Bereichsleitung ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Fahrzeuge ordnungsgemäss zu nutzen und nach Gebrauch vorschriftsgemäss abzustellen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 05 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2025 in Kraft. Es ersetzt die Weisung betreffend Benützung von Gemeindefahrzeugen vom 25. August 2011.

Glarus Nord, 14. Mai 2025

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber